

## Wann sprechen wir von einer Pensionierung

Die Pensionierung ist ans Ende der Erwerbstätigkeit gebunden. Eine Pensionierung kann ab dem vollendetem 58. Altersjahr in Betracht gezogen werden. Die Pensionierung kann am Ende eines beliebigen Monats stattfinden.

## Referenzalter

Das Referenzalter ist ein kassenspezifischer Begriff. Es bezeichnet das Alter, in dem bei der Ausgestaltung des Versicherungsplans die höchstmögliche Altersrente erreicht werden soll. Bei der «Geschlossenen Pensionskasse» liegt dieses Alter bei 62 Jahren (60 Jahre für die Kategorien 2). Bei der «Offenen Pensionskasse» entspricht es dem AHV-Alter (reduziert um 2 Jahre für die Kategorie 2). Diese Information ist auf Ihrem Vorsorgeausweis ersichtlich.

## Was ist das maximale Rentenalter

Das Höchstalter wird im Vorsorgereglement auf 70 Jahre festgelegt. Es sind jedoch die Bestimmungen des Arbeitgebers massgebend, die die Dauer der beruflichen Tätigkeit festlegen (in der Regel das AHV-Alter).

## Einzuhaltende Fristen

Nur die Frist für die Kündigung Ihrer Tätigkeit gegenüber Ihrem Arbeitgeber muss eingehalten werden. In der Regel bestätigt der Arbeitgeber der Kasse die Pensionierung. Es hindert Sie jedoch nichts daran, uns zu informieren. Beachten Sie jedoch die dreimonatige Frist, die Sie gegenüber der Kasse unbedingt einhalten müssen, wenn Sie einen Teil der Altersleistung in Kapitalform beziehen oder von der Wahl bezüglich der Höhe der Ehegattenrente profitieren möchten (siehe unten).

## Kann ich eine Teilpensionierung wählen

Ja, das ist möglich. In Absprache mit Ihrem Arbeitgeber können Sie Ihren Beschäftigungsgrad reduzieren und eine Teilrente beziehen. Für weitere Details wenden Sie sich bitte an unsere Kasse.

## Kann ich die Pensionierung aufschieben

Ja, der Aufschub der Pensionierung - über das Referenzalter hinaus - erfolgt automatisch, wenn das Arbeitsverhältnis weiterbesteht. Hingegen ist es nicht möglich, den Bezug der Leistungen über das Datum hinaus aufzuschieben, mit dem das Arbeitsverhältnis endet.

## Welche Altersleistungen bestehen

Die Kasse zahlt eine **lebenslängliche Altersrente** und eine **AHV-Überbrückungsrente** (bis zum AHV-Alter). Zudem wird für jedes Kind unter 18 Jahren (bis maximal 25 Jahre, wenn noch in Ausbildung) eine Kinderrente bezahlt (15 % der ausgezahlten Altersrente).

## Wie kann ich meine zukünftigen Altersleistungen erfahren

Melden Sie sich auf dem Portal "Versicherte" an und entdecken Sie die zahlreichen Simulationsmöglichkeiten.

Die verschiedenen Rücktrittsmöglichkeiten ab dem Alter 58 finden Sie auch unter Ziffer 6 des Vorsorgeausweises. Die Altersrente sowie die AHV-Überbrückungsrente sind aufgeführt. Die bis zum AHV-Alter und ab dem AHV-Alter mutmasslichen monatliche Renten sind ebenfalls ersichtlich.

### Beispiele für Ziffer 6

Rentenalter	Altersrente	AHV-Überbrückungsrente (wert 2025)	Pro Monat bis zur AHV	Pro Monat ab AHV
62 Jahre	48'000	30'240	6'331	3'811
61 Jahre	46'000	22'680	5'544	3'654

In diesem Beispiel, bei einem Rücktritt im Alter 61, beträgt die Rente bis zum AHV-Alter monatlich 5'544.-. Ab dem AHV-Alter entfällt die AHV-Überbrückungsrente und die monatliche Altersrente beträgt 3'654.-. Ab diesem Zeitpunkt ersetzt die Rente aus der ersten Säule - deren Wert allein von den Bestimmungen der AHV abhängt - die AHV-Überbrückungsrente.

Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum AHV-Alter ausgezahlt, selbst wenn der/die Versicherte einen vorzeitigen Bezug der 1. Säule wählt. Die Finanzierung dieser temporären Leistung wird zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert. Die Versicherten-Finanzierung (50%) erfolgt durch Reduktion der lebenslänglichen Altersrente. Die im Vorsorgeausweis angegebenen monatlichen Leistungen berücksichtigen diese Reduktion (Beispiel Alter 61, monatliche Netto-Rente inkl. Reduktion 3'654.-, lebenslängliche (Reduktion: 46'000 ./ (12 \* 3'654) = 2'152).

Die Rentenleistungen der Kasse werden monatlich am Monatsende ohne Abzug von Sozialbeiträgen ausgezahlt. Die auf dem Ausweis angegebenen Beträge ergeben sich aus Projektionen. Die definitiven Leistungen können erst im Jahr der Pensionierung bestätigt werden. Der Vorsorgeausweis enthält Angaben zu Renten bei einem bestimmten vollendeten Altersjahr. Mit einer prorata-Berechnung können Sie die Leistungen für ein bestimmtes Rentenalter selber berechnen. Auf Anfrage kann die Kasse eine provisorische Berechnung für einzelne Rentenszenarien erstellen. Da es sich um Projektionen handelt, werden solche Berechnungen nur für versicherte Personen kurz vor der Pensionierung (ab Alter 57) und für höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre vorgenommen.

### Kapitalbezug

Ein Kapitalbezug muss der Kasse **mindestens 3 Monate** vor der Pensionierung bekanntgegeben werden. Der gestellte Antrag ist unwiderruflich. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten (mit Beglaubigung der Unterschrift) erforderlich. Maximal 50 % des Sparkapitals kann in Kapitalform bezogen werden. In diesem Fall wird die Altersrente proportional gekürzt, ebenso die allfälligen Kinderrenten. Die Ehegattenrente im Todesfall wird im gleichen Umfang gekürzt. Die AHV-Überbrückungsrente bleibt jedoch unverändert.

### Todesfall nach der Pensionierung

Für Rentner, die verheiratet sind oder vor der Pensionierung einen Konkubinatspartner angemeldet haben, ist im Todesfall eine Ehegattenrente in der Höhe von 60% der ausbezahlten lebenslangen Rente versichert. Die versicherte Person kann jedoch mit einer Anmeldefrist von **mindestens 3 Monaten** vor der Pensionierung eine höhere Ehegattenrente wählen (gleiches Formular wie bei der Anmeldung eines Kapitalbezugs). In diesem Fall wird die lebenslängliche Altersrente um 4% bei einer Ehegattenrente von 75% oder um 8% bei einer Ehegattenrente von 90% gekürzt.

Beispiel mit einer mutmasslichen monatlichen Altersrente (lebenslänglich) von 1'000.-

Wahl	Altersrente	Versicherte Ehegattenrente
Standard, Ehegattenrente 60%	1'000	600
Ehegattenrente 75%	960	720
Ehegattenrente 90%	920	828

Beachten Sie, dass beim Tod einer Person, die Rentenleistungen bezieht, kein Todesfallkapital versichert ist.

### An was muss ich bei einer Pensionierung sonst noch denken

Im Fall einer Rente vor Erreichen des AHV-Alters müssen Sie noch die Frage der **AHV-Beiträge** abklären. Wenden Sie sich hierzu direkt an die AHV-Ausgleichskasse. Als Rentner/Rentnerin sind Sie nicht mehr durch die **Unfallversicherung** Ihres Arbeitgebers gedeckt. Ihre Krankenversicherung wird Sie zu diesem Punkt informieren.

### Massnahmen am Ende der Karriere

Ihr Arbeitgeber wird Sie über allfällige solche Massnahmen informieren (wie zum Beispiel eine Reduktion des Beschäftigungsgrades mit Arbeitgeber-Finanzierung der Vorsorgebeiträge zum Erhalt des versicherten Lohnes).

### Fragen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns.